

Schiedsrichter + Steuern

Die DHTV wollte wegen der immer wieder auftretenden Problematik einen Musterprozess führen. Leider bzw. für den Schiedsrichter zum Glück – hat das Finanzamt schon im Einspruchsverfahren aufgegeben und die Einnahmen als Liebhaberei qualifiziert.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer ist seit 1984 als Schiedsrichter aktiv. Heute pfeift er überwiegend in der 3. Liga des DHB.

In seiner Steuererklärung hat er in den letzten Jahren geringe Überschüsse erklärt. Im Jahr 2011 hat das Finanzamt scheinbar willkürlich einen Teil der Aufwendungen nicht anerkannt. Der vom Einspruchsführer und der DHTV beauftragte Steuerberater hat hiergegen Einspruch eingelegt und darüber hinaus beantragt die Tätigkeit als sogenannte Liebhaberei zu qualifizieren. Diesem Antrag ist das Finanzamt mit Bescheid vom 12.11.2013 zumindest für den Veranlagungszeitraum gefolgt.

Da hinsichtlich der nebenberuflichen Schiedsrichtertätigkeit derzeit die Einkünfteerzielungsmöglichkeit nicht erkennbar ist, ist diese aufgrund der Abschnittsbesteuerung jedes Jahr neu zu prüfen. Daher sind auch in den kommenden Jahren die Einnahmen und Ausgaben aus dieser Tätigkeit dem Finanzamt gegenüber zu erklären.

In der Anlage findet Ihr Teile der Einspruchsbegründung in neutralisierter Form.



**Finanzamt
Postfach**

Solingen, 18.06.2013
UF/KK
Berater-Nr. 41757

**Steuernummer:
Identifikationsnummer:
Einspruch vom 22.03.2013 gegen den Einkommensteuerbescheid 2011
Ihr Schreiben vom 13.05.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Einspruch vom 22.03.2013 gegen den Einkommensteuerbescheid 2011 begründen wir ergänzend wie folgt:

Unser Mandant ist seit 1984 als Schiedsrichter tätig (vgl. Anlage). Dabei ist vorliegend mehr als fraglich ob die Einnahmen unseres Mandanten Ausfluss einer auf Überschuss ausgerichteten Tätigkeit oder aber einer als Liebhaberei zu qualifizierenden Beschäftigung sind.

Darüber hinaus ist vorliegend auch bisher nicht geprüft worden, welche Einkunftsart vorliegt.

Mit Schreiben vom 15.01.2010 hat die OFD Frankfurt in einem bundeseinheitlichem Erlass festgestellt, dass Zahlungen an Schiedsrichter, die auf nationaler Ebene tätig sind, als sonstige Einkünfte i.S. des § 22 NR 3 EStG zu beurteilen sind. Lt. Schreiben des BMF vom 05.01.2011 (Anlage) gilt dieser Erlass ausschließlich für Spitzenschiedsrichter im Fußball (!), d.h. Sportkameraden die ca. 120.000 Euro pro anno durch ihre Tätigkeit generieren.

Ulrich Butzen

Dipl.-Finanzwirt, Steuerberater

Ulrich Fremdling*

Dipl.-Finanzwirt, Steuerberater

Kieler Straße 15
42697 Solingen****

Tel.: 02 12 / 2 22 62 -0

Fax: 02 12 / 2 22 62 22

e-mail: solingen@rfup.de

Karl-Ulrich Hertel

Dipl.-Kaufmann, Steuerberater

Antja Schramm

Dipl.-Kauffrau, Steuerberaterin

Wolfgang Weschkalnies*

Finanzwirt, Steuerberater

Rudolf-Diesel-Str. 13
41516 Grevenbroich***

Tel.: 0 21 81 / 22 64 -0

Fax: 0 21 81 / 22 64 22

e-mail: grevenbroich@rfup.de

Daniela Gerhards

Steuerberaterin, Land-
wirtschaftliche Buchstelle

Erich Roßels**

Dipl.-Betriebswirt, Steuerberater

Am alten Rathaus 1
53937 Schleiden****

Tel.: 0 24 45 / 85 22 8 -0

Fax: 0 24 45 / 85 22 8 22

e-mail: schleiden@rfup.de

*zertifiziert als Fachberater für
Unternehmensnachfolge (Uni
Freiburg/IWW)

**zertifiziert als Fachberater für
Sanierung und Insolvenz-
verwaltung (DStV e.V.)

***Hauptniederlassung

****Zweigniederlassung

Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen, PR 139

internet: www.rfup.de

In Kooperation mit :

STEUERBERATERIN

Karina Lück

Dipl.-Betriebswirtin

Hinsichtlich der Einkunftsqualifikation führt der BMF im o.a. Schreiben insbesondere aus:

„Unabhängig von der Tatsache, ob es sich bei Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Handballschiedsrichter um Einkünfte aus Gewerbe (§15 EStG) oder sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) handelt, **muss für eine steuerliche Berücksichtigung immer eine Einkunftserzielungsabsicht vorliegen (allg. ertragssteuerliche Grundsätze).**“

In der Literatur und der Rechtsprechung nimmt man immer dann Liebhaberei an, wenn die Tätigkeit aus **persönlichen Neigungen** ausgeübt wird (z.B. Vermietung von Segelyachten, auch mehreren Segelyachten, Vermietung von Wohnmobilen, Vermietung einer Ferienwohnung, **nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten**).

Entscheidend ist nach der aktuellen Rechtsprechung der Finanzgerichte immer der Umstand, dass Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Diese liegt aber nur dann vor wenn ein **Totalgewinn** angestrebt wird und das nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen**. Dabei ist der Totalgewinn das Gesamtergebnis der Tätigkeit von der **Gründung bis zu Einstellung der Tätigkeit** (vgl. BFH BStBl II 1984 S. 751).

Bei Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze erscheint es unwahrscheinlich, dass Handballschiedsrichter einen Totalgewinn realisieren können. Dies umso mehr, wenn man den gesamten Tätigkeitszeitraum betrachtet, vom Jungschiri bis zum Topschiri (denn diese Phase ist ja nur begrenzt und wird nur von wenigen erreicht).

Bei Handballschiedsrichtern ist es überwiegend der Fall, dass hier das Hobby Handball aktiv als Teilnehmer ausgeübt wird und dies bei einer Aufwandsentschädigung, die im wahrsten Sinne des Wortes „der Rede nicht wert ist“. Die wenigsten Schiedsrichter werden bei ihrer Tätigkeit sogenannte „Totalgewinne“ erwirtschaften können. Somit dürfte eine steuerlich relevante Tätigkeit auch selbst bei Topschiedsrichtern in den Bundesligen in den seltensten Fällen vorliegen, da über den gesamten Betrachtungszeitraum kein positives Ergebnis – nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** – vorliegen wird.

Auch im vorliegenden Fall dürfte eindeutig kein Totalgewinn nach betriebswirtschaftlichen **Grundsätzen** zu erzielen sein bzw. angestrebt worden sein. Unser Mandant wollte – weil sein Talent als Spieler nicht ausreichend war – seine Sportart Handball weiter betreiben, ein Totalgewinn – also ein positives Gesamtergebnis der Tätigkeit von Beginn bis zum Ende war weder angestrebt, noch ist es bei genauer Betrachtung betriebswirtschaftlich erzielbar (vgl. BFH BStBl 84 II S. 751).

Selbst wenn „unterwegs“ (also im Zeitraum Jungschiedsrichter bis heute) eine Gewinnerzielungsabsicht bestehen würde, ist der vorliegende Steuerbescheid falsch, da entsprechende mit den Einnahmen zusammenhängende Aufwendungen nicht berücksichtigt wurden.

Aufgrund der vorstehenden Grundsätze ist zunächst einmal der Sachverhalt zum wiederholten Male darzustellen:

Der Steuerbürger ist Schiedsrichter und als solcher überwiegend in der sogenannten 3. Liga des DHB (Deutschen Handballbundes) tätig.

Die dort pfeifenden Schiedsrichter unterliegen permanenter Spielbeobachtung durch sogenannte Schiedsrichterbeobachter und werden darüber hinaus von den an den Spielen beteiligten Trainern der Wettkampfmannschaften beurteilt. Sie müssen **Mitglied** in einem Verein des DHB sein und müssen **mehrfach im Jahr sportliche Leistungstests** erbringen, die ohne entsprechendes regelmäßiges Training nicht bestanden werden.

Der Einsatz bzw. die Ansetzung bei attraktiven Spielen erfolgt durch den Verband, der auf entsprechende Qualität achtet. **Ein Schiedsrichter hat somit keinen Einfluss auf die Anzahl seiner Einsätze und die Höhe seiner Einnahmen.**

Zur Vorbereitung auf die meisten Spiele werden oft beide Mannschaften im Voraus beobachtet um die Spieler zu erkennen, die besonders regelwidrig zur „Sache gehen“. Diese Beobachtungen erfolgen z.T. persönlich in den Hallen und zum Teil durch Videoanalysen.

Anders als Spieler einer Sport/Handballmannschaft müssen Schiedsrichter regelmäßig ihre Sportkleidung selbst erwerben und auch waschen und sind regelmäßig nicht in ein Mannschaftstraining eingebunden, sondern müssen individuell an ihrer Fitness arbeiten, um den Anforderungen des schnellen Spiels gerecht zu werden.

Bezüglich der nicht berücksichtigten Werbungskosten ist folgendes anzumerken:

Die Rechtsprechung des BFH und die hM gehen von einem vom **Veranlassungsprinzip** geprägten WK-Begriff aus. Danach sind WK alle Aufwendungen, die durch die Erzielung von stpfl. Einnahmen veranlasst sind (vgl. BFH VI R 193/77 BStBl II 81, 368; BFH VI R 25/78 BStBl II 80, 75; BFH GrS 8/77 BStBl II 79, 213; BFH GrS 2–3/77 BStBl II 78, 105; WK (1996), S 32 ff).

Nach stRspr des BFH (vgl. z.B. BFH VI R 45/09 BStBl II 11, 45 mwN) ist eine auf die Einnahmeerzielung bezogene **Veranlassung von Aufwendungen** dann zu bejahen, wenn objektiv ein Zusammenhang mit der auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit (Beruf oder Betrieb) besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung dieser steuerlich relevanten Tätigkeit gemacht werden; dabei ist ausreichend, wenn die Ausgaben den Beruf des Steuerpflichtigen im weitesten Sinne fördern (BFH VI R 5/10 BStBl II 12, 553). Der objektive Zusammenhang ist stets zwingend, während die subjektive Absicht (z.B. bei unfreiwilligen Ausgaben oder Zwangsaufwendungen) kein notwendiges Merkmal des WK-Begriffes ist (vgl. BFH VIII R 3/09 BStBl II 12, 254, Rz 16 ff)

Nach dem subjektiven Veranlassungsprinzip sind WK Vermögensminderungen, die als Ergebnis einer steuerjuristischen Wertung als ausschließlich, ganz überwiegend oder wesentlich durch eine

auf Überschusserzielung ausgerichtete Leistung subjektiv-wirtschaftlich veranlasst, d.h. ausgelöst, bewirkt oder motiviert anzusehen sind.

Demnach sind die von unserem Mandanten geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten zu beurteilen, da sie durch die Tätigkeit als Schiedsrichter veranlasst sind.

Dabei hat der Steuerbürger noch einen Teil der Ausgaben, die ihm entstanden sind aus Unkenntniss nicht mal angegeben.

Dies gilt insbesondere für

- Telefonkosten
- Fachliteratur
- Bewirtungskosten
- Abschreibung für den PC
- wöchentliches Lauftraining
- sowie für Reinigungskosten der Schiedsrichter- und Sportbekleidung.

Auch bezüglich des von Ihnen erwähnten Abzugsverbotes bei gemischten Aufwendungen verweisen wir auf das BFH Urteil vom 21.09.2009 GS 1/06 BStBl 2010 II S. 672 sowie den Erlass des BdF vom 06. Juli 2010, wo der BFH das Abzugsverbot bei gemischt veranlassten Aufwendungen „gekippt“ hat.

Aufgrund des vorstehend dargestellten Sachverhaltes sowie der Grundzüge der Liebhaberei und des Werbungskostenabzuges bitten wir Sie Ihre Rechtsauffassung noch einmal zu überprüfen und die Tätigkeit unseres Mandanten als Schiedsrichter **als Liebhaberei** zu qualifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

REUTER, FREMDLING & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Ullrich Fremdling
Steuerberater

Anlagen:

- 1) Schreiben des BdF vom 04.01.2011
- 2) Urteil FG München vom 25.11.2003
- 3) Urteil FG München vom 09.10.2009
- 4) BFH Urteil vom 12.04.2004
- 5) BFH Urteil vom 21.09.2009
- 6) Werdegang Schiedsrichter
- 7) Email 28.05.2011 wg. Leistungstests
- 8) Lehrgangsablaufplan
- 9) Merkblatt DHB Schiedsrichter 3.Liga
- 10) Vorgabe DHB Mindestanforderungen
- 11) Reinigungskosten Schiri und Sportkleidung